



01. Januar 2011

Programminformation

**Energie vom Land  
Leasing**  
(Nr. 265)

Die Rentenbank fördert mit diesem Programm Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien. Im Vordergrund steht insbesondere die energetische Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie von anderen organischen Verbindungen.

**ALLGEMEINER HINWEIS**

Die Refinanzierung von Leasingverträgen ist ausschließlich über Darlehen an Kreditinstitute möglich. Die Weiterleitung dieser Darlehen kann zwischen dem von der Rentenbank refinanzierten Kreditinstitut und der Leasinggesellschaft durch einen Forfaitierungs- oder einen Darlehensvertrag sichergestellt werden. Dabei erfolgt kein Forderungsankauf durch die Rentenbank. Es sind nur Einzelrefinanzierungen von Leasingverträgen möglich. Weitergehende Bedingungen regeln die Allgemeinen Kreditbedingungen für Leasingfinanzierungen (AKB-L) vom 15.11.2008. Die Darlehen aus diesem Programm können Beihilfen auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006<sup>1</sup> enthalten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen Leasing“ unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de).

**WER WIRD GEFÖRDERT?**

Es werden **Unternehmen der Energieproduktion** unabhängig von der gewählten Rechtsform als Leasingnehmer gefördert.

**WAS WIRD GEFÖRDERT?**

Die Darlehen dienen dem Erwerb von Investitionsgütern, die von vorgenannten Unternehmen geleast werden und folgenden Bereichen zuzuordnen sind:

- **Investitionsgüter zur energetischen Verwertung nachwachsender Rohstoffe und anderer organischer Verbindungen,**
- **Fotovoltaik-, Wind- und Wasserkraftanlagen von Unternehmern der Agrar- und Ernährungswirtschaft einschließlich Landwirten,**
- **Fotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlicher oder ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz**

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der EU-Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006.

## **DARLEHENSHÖCHSTBETRAG**

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Darlehen, die für die Refinanzierung der Leasingobjekte benötigt werden, sollen je Leasingnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden. Außerdem kann der Darlehenshöchstbetrag durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt sein. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen Leasing“.

## **KONDITIONEN**

Es werden Annuitätendarlehen mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren und einer über die Laufzeit festgeschriebenen Sollverzinsung ausgereicht. Dabei werden Restwerte bzw. Restraten zum Laufzeitende des Leasingvertrages nach Wunsch berücksichtigt.

Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausgezahlt.

Die aktuellen Zinskonditionen sind auf Anfrage bei der Rentenbank erhältlich und orientieren sich an den jeweils geltenden Sollzinssätzen des Förderprogramms „Energie vom Land“ in den entsprechenden Laufzeiten.

Der Refinanzierungsvorteil ist über das Kreditinstitut und die Leasinggesellschaft an den Leasingnehmer weiterzugeben. Um dies sicherzustellen wird seitens der Rentenbank die Höhe des maximal zulässigen „Effektivzinses“ (gemäß ICMA oder PAngV) bzw. die damit maximal mögliche Leasingrate des zugrunde liegenden Leasinggeschäfts vorgeschrieben.

Bei der internen Berechnung dieses maximal zulässigen effektiven Vergleichszinses finden die bestehenden Vorgaben aus den Programmkrediten der Rentenbank bezüglich der Höhe der einmaligen Bearbeitungsgebühr und des möglichen Zinsaufschlags gemäß Risikogerechtem Zinssystem analog Anwendung.

Die Höhe des mittels Vergleichsrechnung ermittelten effektiven Jahreszinssatzes des zu refinanzierenden Leasingvertrages ist der Rentenbank bei Antragstellung des Darlehens anzuzeigen.

## **ANTRAGSTELLUNG**

Der Antrag ist bei der Leasinggesellschaft oder der Hausbank zu stellen. Nachträgliche Finanzierungen sind nicht möglich. Mit dem Antrag hat der Leasingnehmer eine Beihilfeerklärung einzureichen. Hier sind Angaben über die in den letzten drei Kalenderjahren auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 und Nr. 69/2001<sup>2</sup> erhaltenen und/oder beantragten Beihilfen zu machen. Die Erklärung ist über die Hausbank oder Leasinggesellschaft an die Rentenbank zu richten.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der EU-Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 10/30 vom 13.01.2001.

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des EU-Rechts. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de).

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

#### **KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN FÖRDERPROGRAMMEN**

Eine Kombination mit Mitteln aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht zulässig.

#### **SONSTIGE BEDINGUNGEN**

Die Leasinggesellschaft hat gegenüber dem von der Rentenbank refinanzierten Kreditinstitut die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen.

#### **GÜLTIGKEIT**

Das Programm gilt ab 17.11.2008 und ist befristet bis längstens 30.06.2014.

#### **ANSPRECHPARTNER**

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069/2107-700.